

## Aus dem Gemeinderat vom 26. Juni 2017

Am vergangenen Montag tagte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Folgende Themen wurden behandelt:

### **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung) vom 13.05.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.07.2015**

Nach Mitteilung des Gemeindetags sind die Vertreter/-innen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg/Stuttgart, der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Landeskirche in Württemberg, des Diakonischen Werks der Ev. Landeskirche in Baden, des Ev. Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg, des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg, des Landesverbands Kath. Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg/Stuttgart sowie des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg übereingekommen, die gemeinsamen Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kindergärten für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 anzupassen. Dabei soll an der 2009 erzielten Einigung, dass künftig in Baden-Württemberg die Erhebung der Elternbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll, festgehalten werden. Das heißt, dass das sogenannte württembergische Erhebungssystem angewandt werden soll, bei dem die Berechnung der Elternbeiträge nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung erfolgt, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Im Jahr 2016 wurde bereits angekündigt, dass für die Personalkosten für das Kindergartenjahr 2017/2018 eine Steigerung von 6 - 8 % infolge des Tarifabschlusses aus dem Jahr 2015 entstehen würde. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6 – 12%, je nach Personalkonstellation zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3% einzubeziehen, haben sich die 4 Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i. H. v. 8% im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3% pro Jahr kann dann im Kindergartenjahr 2018/2019 fortgeführt werden. Die Steigerungsraten bewirken keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades. Wie bisher werden die Elternbeiträge in 11 Monatsraten erhoben.

. . .

Einstimmig hat der Gemeinderat die vorgelegte Satzungsänderung bei gleichzeitiger Anerkennung der Festlegungen in der Gebührenbedarfsermittlung beschlossen. Die Satzung mit Gebührensätzen ist an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

### **Tourismus GmbH des Landkreises**

#### **Öffentliche Betrauung der Donauebergland Marketing und Tourismus GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Betrauungsakt) und Neustrukturierung der Gesellschafterstruktur der GmbH**

Seit der Gründung der Donauebergland Marketing und Tourismus GmbH zum 01.09.2004 nimmt die gemeinsame Tourismusorganisation des Landkreises, der beteiligten Kommunen und der privaten Mitglieder die Aufgabe der touristischen Vermarktung des Landkreises Tuttlingen und der sieben Mitgliedskommunen im Landkreis Sigmaringen wahr. Gesellschafter sind derzeit der Landkreis Tuttlingen, 34 Kommunen des Landkreises Tuttlingen, sieben Kommunen des Landkreises Sigmaringen sowie 77 private Betriebe und Rechtspersonen. Die Tätigkeit der Donauebergland GmbH besteht darin, im Bereich der Tourismusförderung allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im Sinne einer Dienstleistungsgesellschaft sowie die technische und kommunikative touristische Infrastruktur weiterzuentwickeln. Diese Tätigkeit lässt sich nicht kostendeckend erbringen, weshalb die kommunalen Gesellschafter einen jährlichen Verlustausgleich an die Donauebergland GmbH leisten. Die Höhe der jährlichen Beiträge zum Verlustausgleich orientiert sich an der Einwohnerzahl in Kombination mit einem Schlüssel aus Größenklassen der Kommunen. Der Landkreis zahlt im Geschäftsjahr 2016/2017 einen Beitrag in Höhe von 255.000 EUR. Dies entspricht 75 % der kommunalen Beiträge zur Verlustabdeckung. Die 41 Kommunen zahlen zusammen, gestaffelt nach Größenklassen, die weitem 25 %. Die Neufassung der beihilfe- und vergaberechtlichen Vorgaben durch die Europäische Union hat auch Auswirkungen auf die rechtliche Grundlage der Aufgabenstellung der Donauebergland GmbH. Es bedarf einer rechtskonformen Anpassung. Die Übernahme von Aufgaben der Tourismusförderung in einem Landkreis oder einer Kommune ist eine Aufgabe, die von der kommunalen Selbstverwaltungskompetenz erfasst wird. Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen allerdings kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine unzulässige Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff. des o. g. Vertrags darstellen

Auch Zahlungen zum Verlustausgleich an Gesellschaften werden in diesem Sinne als Beihilfe bewertet, welche zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt grundsätzlich unzulässig sind. Hierfür wurden jedoch einschlägige Ausnahmen definiert, da bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge und im Allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nicht kostendeckend erbracht werden können. Hierzu verlangt die EU-Kommission in Übereinstimmung mit dem EuGH einen sogenannten Betrauungsakt, in dem die Gemeinwohlverpflichtungen, der Verlustausgleich und die Vermeidung von Überkompensationen näher geregelt sind. In einem solchen Betrauungsakt, der in der Regel für die Dauer von zehn Jahren verabschiedet wird, sind Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben verbindlich zu definieren. Der Betrauungsakt muss an die Donaueggen GmbH gerichtet und rechtlich verbindlich sein. Hierfür sind Beschlüsse des Kreistages und der Gremien der Mitgliedskommunen erforderlich. Der Kreistag des Landkreises Tuttlingen hat diesen Beschluss in seiner Sitzung vom 18. Mai 2017 gefasst. Die Betrauung erfolgt für den höchstzulässigen Gesamtzeitraum von 10 Jahren ab dem laufenden Wirtschaftsjahr, d. h. ab dem 01.09.2016. Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Vergaberecht. Grundsätzlich besteht eine Ausschreibungsverpflichtung für Aufträge von öffentlichen Auftraggebern. Dabei ist festzuhalten, dass die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Beachtung vergaberechtlichen Vorschriften bereits bei der Beauftragung einer Organisation, eines Amtes, einer Institution oder sonstigen selbstständigen Einheiten durch den öffentlichen Träger mit der Tätigkeit als Inlandtourismusstelle einsetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind solche Beauftragungen vergabefrei. Für die Frage der Vergabepflicht oder der Vergabefreiheit muss auch grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Beauftragung der Inlandtourismusstelle durch die sie tragende Kommune bzw. den Landkreis oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Auftraggeber einerseits, also sozusagen den „Grundauftrag zur Erbringung der inlandtouristischen Leistungen“, und die Auftragserteilung durch die Inlandtourismusstelle gegenüber externen Dienstleistern andererseits. Ein relevanter Lösungsansatz ist die so genannte „Inhouseregelung“. Dabei geht es darum, dass die mit der Erbringung der inlandtouristischen Leistungen zu beauftragende Stelle rechtlich so aufgestellt ist, dass diese entsprechend den nachfolgenden Kriterien ihrerseits als öffentliche Einrichtung angesehen wird. **Die direkte Beteiligung Privater** (ob mittelbar, minderheitlich oder auch bloß als stille Beteiligung am Stammkapital einer kommunalen GmbH) ist immer inhouse-schädlich.

Die Inhouselösung scheidet demnach von vornherein bei allen bestehenden Tourismus-, Kur- und Marketing-GmbHs aus, solange und soweit an diesen private Gesellschafter, gleich welcher Art (insbesondere Hotels, Bergbahnen, Skiliftbetreiber usw.) beteiligt sind. Voraussetzung für die Vergabefreiheit nach der "Inhousetregelung" ist demnach, dass die öffentliche Einrichtung zu 100 % von dem/den öffentlichen Auftraggeber(n) beherrscht wird. In seinen Sitzungen vom 14.09.2016 und 17.11.2016 hat der Aufsichtsrat der Donauebergland GmbH diesen Sachverhalt eingehend beraten und einstimmig beschlossen, eine solche "Inhouselösung" für die Donauebergland GmbH anzustreben. Dies würde das einvernehmliche Ausscheiden aller privater Gesellschafter aus der GmbH voraussetzen. In der Gesellschafterversammlung vom 29. November 2016 sowie in mehreren Informationsveranstaltungen am 19. und 27.09.2016 sowie am 30.01.2017 wurden die Gesellschafter der Donauebergland GmbH eingehend über diese neuen Rahmenbedingungen informiert und die möglichen Konsequenzen ausführlich diskutiert. Sowohl die kommunalen als auch die privaten Gesellschafter haben dabei einvernehmlich ihre Zustimmung signalisiert, die Donauebergland GmbH zu einer rein kommunalen GmbH im Sinne einer "Inhouselösung" umzustrukturieren. Im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 17.07.2017 soll der Austritt der bisherigen Gesellschafter einvernehmlich beschlossen und vollzogen werden. Das Stammkapital soll dabei entsprechend dem Umfang der bisherigen privaten Einlagen reduziert werden. Die Einlagen sind an die ausscheidenden Gesellschafter auszubezahlen. Der Gesellschaftervertrag soll an die neuen rechtlichen und finanziellen Vorgaben angepasst werden und in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Die Donauebergland GmbH wird gemeinsam mit den privaten Gesellschaftern und mit notarieller Begleitung deren Austritte formell vorbereiten, damit diese in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 17.07.2017 vollzogen werden können. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2017/2018 zum 01.09.2017 soll dann die Donauebergland GmbH als rein kommunale Gesellschaft mit der im Betrauungsakt und dem Gesellschaftervertrag formulierten Aufgabenstellung aufgestellt sein. Den ausscheidenden privaten Gesellschaftern wird im Gegenzug eine entsprechende Marketing-Dienstleistungspartnerschaft seitens der Donauebergland GmbH angeboten. Als sogenannte "Donauebergland-Partner" soll es ihnen ermöglicht werden, Marketing- und Serviceleistungen der Donauebergland GmbH in Anspruch zu nehmen und diese beratend mit zu entwickeln und mit zu begleiten. Grundlage dafür sollen entsprechende Marketingvereinbarungen zwischen der Donauebergland GmbH und den einzelnen Partnern sein auf der Basis der bisherigen gegenseitigen Leistungen. . . .

Einstimmig hat der Gemeinderat beschlossen, die Donauebergland Marketing und Tourismus GmbH mit Sitz in Tuttlingen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 4 der Entscheidung der EU-Kommission vom 20.12.2011 zu betrauen. Ebenfalls einstimmig wurde der Umstrukturierung der Donauebergland GmbH zur rein kommunalen GmbH zugestimmt und es wurde Bürgermeister Markus Hugger dazu ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Donauebergland GmbH die notwendigen Erklärungen abzugeben.

### **Vergabe von Planungsleistungen und restauratorischen Untersuchungen bezüglich des Unteren Schlosses**

Für das Untere Schloss wird derzeit eine Museumskonzeption erarbeitet. In diesem Zuge sind architektonische Planungsleistungen erforderlich. Die Planung sollte bis zum Entwurfsstadium (Leistungsphase 3) vorangetrieben werden und mit einer qualifizierten Kostenberechnung abschließen. Diese Planung wäre auch Voraussetzung, um ggfls. Denkmalszuschüsse beantragen und abrufen zu können. Angesichts der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde und in Anbetracht der weiteren Großprojekte wird eine umfangreiche Innensanierung mittelfristig nicht finanzierbar sein. Dies vorausgesetzt sollte sich die Entwurfsplanung auf eine mögliche Außensanierung sowie auf die Schnittpunkte mit der Museumskonzeption beschränken. Die Außensanierung muss so geplant werden, dass später das Museumskonzept im Gebäudeinneren ohne große Änderungen an der sanierten Außenhaut umgesetzt werden kann. Inhaltliche Verschränkungen bestehen dabei z. B. im Hinblick auf die Barrierefreiheit (Ort des Aufzuges). Bei hierzu angenommenen anrechenbaren Kosten von ca. € 500.000,00 belaufen sich die voraussichtlichen Honorarkosten gemäß Honorarangebot des Architekturbüros Kreuzer auf ca. € 36.000,00. Neben den architektonischen Leistungen zur Objektplanung sind als Grundlage für die Kostenermittlung und für einen Antrag auf Denkmalszuschuss restauratorische Untersuchungen erforderlich. Für die restauratorischen Untersuchungen liegen Angebote vor, getrennt nach Untersuchungen „innen“ und „außen“. Vor dem Hintergrund, dass eine Innensanierung mit Umsetzung der Museumskonzeption kurzfristig nicht zu erwarten ist, wird vorgeschlagen zunächst nur die restauratorischen Untersuchungen für eine Außensanierung zu beauftragen. Hierzu zählen Putzuntersuchung, Holzbaugutachten und Natursteingutachten. Die Kosten für die erforderlichen restauratorischen Untersuchungen liegen bei knapp € 10.000,00 brutto.

Einstimmig hat der Gemeinderat beschlossen, im Hinblick auf die Planung einer Außensanierung und die Schnittpunkte zur in Arbeit befindlichen Museumskonzeption, die notwendigen architektonischen Leistungen bis zur Leistungsphase 3 an das Büro Kreuzer, Geisingen, zu vergeben. Weiter wurde die Vergabe der erforderlichen restauratorischen Untersuchungen für die Bereiche Außenputz, Holzbau und Naturstein außen beschlossen.

### **Baugesuche**

Es wurden in dieser Sitzung noch 4 Baugesuche beraten. Bei zwei der Baugesuche wurde das erforderliche gemeindliche Einvernehmen sowie teilweise erforderliche Befreiungen einstimmig erteilt. Zwei weitere Baugesuche waren lediglich zur Kenntnisnahme.